

Präambel

Ziel dieser Dienstvereinbarung ist es, die Gesundheit der Mitarbeitenden zu fördern und ihre Arbeitszufriedenheit zu steigern. Im Mittelpunkt der Gesundheitsförderung stehen deshalb die Mitarbeitenden.

Zwischen

dem Evangelisch-lutherischen Kirchenkreis Grafschaft Diepholz,
vertreten durch den Kirchenkreisvorstand,
dieser vertreten durch Herrn Marc-Tell Schimke

und

der Mitarbeitervertretung
im Evangelisch-lutherischen Kirchenkreis Grafschaft Diepholz,
diese vertreten durch den Vorsitzenden, Herrn Ralf Vullriede

wird folgende

Dienstvereinbarung zur Gesundheitsförderung

geschlossen.

1. Geltungsbereich

(1) Diese Dienstvereinbarung gilt für Mitarbeitende im Sinne des Mitarbeitervertretungsgesetzes des Kirchenkreises Grafschaft Diepholz.

(2) Von dieser Dienstvereinbarung werden auch

- alle Mitarbeitenden der dem Ev.-luth. Kirchenkreis Grafschaft Diepholz angeschlossenen Kirchengemeinden,
- alle Mitarbeitenden des Ev.-luth. Kindertagesstättenverbandes Grafschaft Diepholz,
- alle Mitarbeitenden der Sozialstation Barnstorf gGmbH und
- alle Mitarbeitenden der Sozialstation Diepholz gGmbH

erfasst, sofern sich die jeweiligen Anstellungsträger dieser Dienstanweisung anschließen.

2. Gesundheitsförderung durch Kooperation

Der Kirchenkreis schließt mit regionalen Kooperationspartnern (zum Beispiel Partner-Fitnessstudios) Vereinbarungen über die Teilnahme von Mitarbeitenden an gesundheitsorientiertem Fitnesstraining. Der Kirchenkreis beteiligt die Mitarbeitervertretung bei der Auswahl der Partner-Fitnessstudios.

3. Teilnahme der Mitarbeitenden an der Gesundheitsförderung

- (1) Mitarbeitende haben die Möglichkeit, sich einem der Fitnessangebote der Partner-Fitnessstudios anzuschließen und in ihrer Freizeit die im Rahmen der Vereinbarung bestehenden Angebote des jeweiligen Partner-Fitnessstudios in Anspruch zu nehmen.
- (2) Zur Annahme eines Angebotes haben sich Mitarbeitenden durch eine individuelle Vereinbarung gegenüber dem Kirchenkreis für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr an ein entsprechendes Angebot zu binden. Nach Ablauf des ersten Jahres kann die Teilnahme an der Gesundheitsförderung von den Mitarbeitenden mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf eines Kalenderquartals gekündigt werden.
- (3) An der Gesundheitsförderung teilnehmende Mitarbeitende zahlen hierfür einen angemessenen Eigenbeitrag, der monatlich von den Dienstbezügen einbehalten wird. Der Eigenanteil beträgt zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Dienstvereinbarung monatlich 25,- Euro.
- (4) Die Differenz zwischen den Teilnehmerbeiträgen, die dem Kirchenkreis von den Kooperationspartnern in Rechnung gestellt werden und den unter Absatz 3 genannten Eigenbeiträgen der Mitarbeitenden, trägt der Kirchenkreis. Diese Differenz stellt den finanziellen Beitrag des Kirchenkreises zur betrieblichen Gesundheitsförderung dar. Der Anteil beträgt zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Dienstvereinbarung monatlich rd. 5,- Euro je teilnehmenden Mitarbeitenden.
- (5) Der Kirchenkreis ist berechtigt, den in Absatz 3 genannten Eigenbeitrag der Mitarbeitenden in dem Umfang anzupassen, in dem seitens der Partner-Fitnessstudios eine Preisanpassung des Teilnehmerbeitrages je Person erfolgt. Anpassungen des Eigenbeitrages sind den teilnehmenden Mitarbeitenden mindestens 3 Monate vor Inkrafttreten schriftlich anzukündigen.
- (6) Es wird davon ausgegangen, dass die beschriebene Leistung für die Mitarbeitenden im Rahmen der steuerlichen Sachbezugsgrenze¹ steuer- und sozialversicherungsfrei erfolgen kann. Soweit dieses nicht möglich ist oder sich die Rechtslage diesbezüglich ändert, erfolgt eine Versteuerung und die Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen zu Lasten des jeweiligen Mitarbeitenden.

¹ Nach § 8 Abs. 2 EStG beträgt die Sachbezugsgrenze monatlich 44,- Euro

4. Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung der Dienstvereinbarung

Diese Dienstvereinbarung tritt zum 1. September 2016 in Kraft und wird unbefristet abgeschlossen.

Die Dienstvereinbarung kann vom Kirchenkreis vor Inkrafttreten gekündigt werden, wenn es nicht gelingt, die von den jeweiligen Partnerfirmen benannte Mindestanzahl an teilnehmenden Mitarbeitenden zu erreichen.

Nach Inkrafttreten kann diese Dienstvereinbarung frühestens nach einem Jahr mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

Diepholz, den 21.03.2016

Für den Kirchenkreisvorstand
des Ev.-luth. Kirchenkreises
Grafschaft Diepholz

Für die Mitarbeitervertretung
des Ev.-luth. Kirchenkreises
Grafschaft Diepholz



Vullriede
Vorsitzender